

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	V
Einleitung	VII
Inhaltsübersicht	XIII
I. Die Stadtkunde	1
1 1342 August 3. Bestätigung der Stadtprivilegien von 1273 August 2 (Kopiar 160/161)	3
2 1342 August 3. Ergänzungsbestimmungen der Handfeste von 1273 August 2 (Kopiar 162)	7
3 1342 August 3. Die Handfeste in Latein (Kopiar 182—184)	8
II. Das Stadtrecht	11
4/1 Nachlaßteilung (Bruchstück) (Kopiar 1)	13
4/2 Ein Bürger oder eine Bürgerin vererben ihr Gut auf den nächsten Verwandten oder an den Landesherrn (Kopiar 1)	13
4/3 Die Totenbestattung (Kopiar 1)	13
4/4 Vom beweglichen, vom liegenden und vom ererbten Gut (Kopiar 1)	14
4/5 Ein Bürger oder eine Bürgerin zu Dinslaken können durch Richter, Bürgermeister und Schöffen vorgeladen werden (Kopiar 2)	14
4/6 Man soll einen Bürger durch den Gerichtsboten vor Gericht entbieten (Kopiar 2)	15
4/7 Man soll keinen Bürger festnehmen wegen nicht geleisteter Zahlungen, wegen Schulden oder einer Anschuldigung (Kopiar 2)	15
4/8 Man soll Bürgerschaft verlangen, damit einer vor Gericht erscheint (Kopiar 2)	15
4/9 Die Bürgerschaft (Kopiar 3)	16
4/10 Die Bürgerschaft unter Eid (Kopiar 3)	16
4/11 Wie man den Reinigungseid leisten soll (Kopiar 3)	16
4/12 Vom Zeugnis (Kopiar 3)	17
4/13 Zeugnis über Scheltworte (Kopiar 3)	17
4/14 Rechtliche Belangung wegen einer Beschuldigung (Kopiar 4)	17
4/15 Zeugnis von Bürgern über Vergehen oder Beschuldigungen, die Worte betreffen (Kopiar 4)	17
4/16 Straftaten, die nach dem Stadtrecht mit Geldstrafe abgegolten werden (Kopiar 4)	18
4/17 Wer durch Bürger überführt wird (Kopiar 4)	18
4/18 Ein Schöffenzeugnis (Kopiar 5)	18
4/19 Von der Heerfahrt (Kopiar 5)	19
4/20 Vom Glockenschlage (Kopiar 5)	19
4/21 Von den bewaffneten Reitern (Kopiar 5)	19
4/22 Vom Wachen und vom Graben (Kopiar 5)	19
4/23 Preisüberschreitungen bei Bier- und Brotverkauf (Kopiar 6)	20
4/24 Vom Ein- und Verkauf (Kopiar 6)	20
4/25 Von abgabepflichtigen feilgehaltenen Waren (Kopiar 6)	20
4/26 Vom Verkauf körnigen Fleisches und vom Schlachten (Kopiar 6)	21
4/27 Von Lehen und Leibgedinge (Kopiar 7)	21
4/28 Von der Teilung (Kopiar 7)	22
4/29 Von Witvern und Witwen (Kopiar 7)	22
4/30 Der Mann ist der Vormund seiner Frau (Kopiar 7)	22
4/31 Von rechtmäßiger Verwandtschaft (Kopiar 8)	23

	Seite
4/32 Urteil am Gerichtstage (Kopiar 8)	23
4/33 Vom Angriff (Kopiar 8)	24
4/34 Wer angegriffen und nicht verklagt wird (Kopiar 9)	24
4/35 Wer mit Arrest belegt wird (Kopiar 9)	25
4/36 Ein besseres Recht ist des Herrn Gebot oder Lebensgefahr (Kopiar 9)	25
4/37 Von beschlagnahmtem Gut, das zum ersten Male eingeklagt wird (Kopiar 9)	25
4/38 Von beschlagnahmtem Gut, das zum zweiten Male eingeklagt wird (Kopiar 10)	26
4/39 Von beschlagnahmtem Gut, das zum dritten Male eingeklagt wird (Kopiar 10)	26
4/40 Von beschlagnahmtem Gut, das zum vierten Male eingeklagt wird (Kopiar 10)	27
4/41 Bei Gericht soll das Recht beachtet werden (Kopiar 10)	27
4/42 Wer auf die vierzehntägige Frist nicht achtet (Kopiar 11)	28
4/43 Wer ohne Erlaubnis des Richters etwas von beschlagnahmtem Gute nimmt (Kopiar 11)	28
4/44 Ein Erbpfand, das zum ersten Male an das Gericht gekommen ist (Kopiar 11)	29
4/45 Ein Erbpfand, das zum zweiten Male an das Gericht kommt (Kopiar 11)	29
4/46 Ein Erbpfand, das zum dritten Male an das Gericht kommt (Kopiar 11)	29
4/47 Das bewegliche Gut soll man zuerst verkaufen (Kopiar 12)	30
4/48 Der Richter kann allen Bürgern gebieten, die Stadtrechte zu fördern und zu stärken (Kopiar 12)	30
4/49 Von der Traufe (Kopiar 12)	31
4/50 Von einem kleinen Pfande (Kopiar 12)	31
4/51 Ein kleines Pfand, das der Kläger vorlegen soll (Kopiar 12)	31
4/52 Vom besseren Rechte (Kopiar 13)	32
4/53 Wenn der Schuldner mit besseren Rechten erscheint (Kopiar 13)	32
4/54 Das ist die Erst-Vorladung (Zitation) (Kopiar 13)	32
4/55 Die zweite Vorladung (Kopiar 13)	33
4/56 Die dritte Vorladung (Kopiar 13)	33
4/57 Wer einen anderen vorlädt, weil er ihn verwundet oder geschlagen hat (Kopiar 14)	34
4/58 Wenn der Schuldner von der Ladung frei ist (Kopiar 14)	34
4/59 Wer dem anderen in gutem Glauben etwas zugesichert und gelobt hat ohne Urkunden (Kopiar 14)	34
4/60 Wer anderen in Schöffensbriefen etwas gelobt und zugesichert hat und nicht hält (Kopiar 15)	35
4/61 Die alte Vereinbarung von Dinslaken (Kopiar 15/16)	36
4/62 Ein freiwilliges Pfand für einen Feldstreit (Kopiar 17)	39
4/63 Ein freiwilliges Pfand, das zum zweiten Male geladen wird (Kop. 17)	39
4/64 Man soll der Klage und Gegenklage folgen (Kopiar 17)	39
4/65 Ein freiwilliges Weidepfand („essendes Pfand“) (Kopiar 17)	39
4/66 Verschiedene Vorschriften bei Klagen, Inanspruchnahme des Gerichts, Gegenklage usw. (Kopiar 17/18)	40
4/67 Wenn Bann und Frieden geboten wird (Kopiar 18)	41
4/68 Man soll niemand zu einer Klage zwingen, die er nicht begonnen hat. — Wenn eine männliche Person zwölf Jahre alt ist, so ist sie mündig und kann eines anderen Vormund werden, wenn sie will (Kopiar 18)	41
4/69 Von dem Fürsprecher (Kopiar 18)	41